

Grundsätze

Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung

1. Vorbemerkung

Die Bundesfachabteilung Gussasphalt (BFA GUS) im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und die Beratungsstelle für Gussasphaltanwendung (bga) verleihen gemeinsam den Titel

Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung

2. Voraussetzungen/Anerkennungsverfahren

- Die Anerkennung als Fachbetrieb erfolgt in drei Leistungsbereichen (LB)
Anerkannter Fachbetrieb für
 - hochbelastete Verkehrsflächen (PQ LB 411-03)
 - Estriche und Sonderbauweisen (PQ LB 112-08)
 - hochbelastete Verkehrsflächen sowie Estriche und Sonderbauweisen (PQ LB 411-03 + 112-08)
 - Erste Voraussetzung zum Erhalt des Titels „Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung“ ist die Mitgliedschaft des Unternehmens in einem Landesverband der Bauindustrie bzw. der BFA Gussasphalt und/oder in der Beratungsstelle für Gussasphaltanwendung.
 - Zweite Voraussetzung ist der Nachweis über eine innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgte Teilnahme an einer anerkannten Qualifizierungsmaßnahme (z.B. GA-Schein) für nachfolgende Mitarbeitergruppen des für den Titel vorgesehenen Unternehmens:
 - 1 Bauleiter/Betriebsleiter
 - 1 Polier oder Vorarbeiter
 - Dritte Voraussetzung ist der Nachweis über die vorhandene Präqualifikation in einem oder beiden o.g. Leistungsbereichen und die entsprechende Registrierung im „Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V.“ (siehe auch www.dqb.info).
 - Die Titelverleihung erfolgt auf Antrag (Anlage).
 - Die Zuerkennung des Titels „Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung“ erfolgt durch die o. g. Verbände nach erfolgreicher Prüfung durch eine Prüfungskommission. Die Zuerkennung erfolgt mittels einer Urkunde (Muster – Anlage).
 - Die Prüfung kann anlässlich eines Besuches der Prüfungskommission im Unternehmen des Antragstellers erfolgen.
 - Der Titel „Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung“ hat Bestand für fünf Jahre und verlängert sich bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Antrag. Im 9. Jahr erfolgt eine Überprüfung der Titelträger gemäß Geschäftsordnung der Prüfungskommission.
- #### 3. Verwendung des Titels „Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung“

Der Titel „Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung“ kann zu Werbe- und Darstellungszwecken ausschließlich von dem Unternehmen eingesetzt werden, welchem der Titel verliehen wurde.